

Wie wirkt Recht?

Rechtlich induzierte Deprofessionalisierung pädagogischen Handelns

- Ein Beispiel aus der Jugendhilfe -

Recht ist die verbindliche Lebensordnung einer Gemeinschaft von Menschen; Unrecht ist die Verwerfung dieser Lebensordnung.

Im *formalen* Sinn bezeichnet der Begriff Recht die Summe der geltenden Rechtsnormen (geschriebene und ungeschriebene). Rechtsnormen wiederum sind Regeln für das Verhalten einzelner Menschen oder menschlicher Gemeinschaften, die dazu dienen, deren Zusammenleben zu ordnen und Konflikte zu lösen, und deren Einhaltung durch organisierten Zwang durchgesetzt werden kann. Mit anderen Worten: Wenn wir über Recht sprechen, sprechen wir ganz grundsätzlich über Konsens. Grundlage eines Konsenses ist aber in jedem Fall eine gemeinsame Grundannahme über etwas. Was aber, wenn diese Grundannahme zwar einen guten Willen bezeugt, aber in sich – z.B. gemessen an der realen Lebenspraxis – fehlerbehaftet oder gar falsch ist? In einem solchen Fall würde die durch das Recht gesetzte Vorgabe alles weitere bestimmen und – zugespitzt gesagt – zu nicht ohne weiteres korrigierbaren Fehlurteilen bzw. Entscheidungen führen müssen. Etwas weniger drastisch formuliert bedeutet das, die Wirkung von Recht – bezogen auf die Jugendhilfepraxis – zeigt sich auch in einer wechselseitig festzustellenden defizitären Haltung von SozialarbeiterInnen und Klienten, die auf der Ebene der Sozialen Arbeit zu einer Deprofessionalisierung und der auf der Seite der Klienten zu einer Stabilisierung bzw. Verschärfung der Problematik führt.

Ich werde nun versuchen, diese Zusammenhänge am Beispiel eines in der Jugendhilfe strukturell häufig anzutreffenden Falles sogenannter „erzieherischer Hilfen“ zu verdeutlichen.

Zunächst soll die Problematik des Falles mit Hilfe einigen Textstellen aus einem Interview mit den Eltern eines Kindes dargestellt werden. Im Anschluss daran soll das Kinder und Jugendhilfegesetz, das die Grundlage für institutionalisiertes pädagogische Handeln darstellt, in den Blick nehmen und versuchen Schlüsse für die päd-

gogische Praxis auch hinsichtlich der Professionalisierungsnotwendigkeit der Sozialen Arbeit im Allgemeinen ziehen.

Zum Problem:

würd ich sie am Anfang gerne fragen äh wie es dazu gekommen is dass die Marion in die Jugendhilfe gekommen ist .. (Vater der Jugendlichen) nja äh wie es dazu gekommen ist äh gut das ist ne ziemlich lange Geschichte äh die fing eigentlich an ääh mit der Geburt von der Marion **ja** äh Marion wurde mit neun Wochen kam sie mit ner Lungenentzündung ins Krankenhaus und wir vermuten daher auch weil sie auch mit nem Kind äh aufem Zimmer gelegen hat was an einer Überwachung war und das Kind war den ganzen Tag am schreien ääh nach der Genesung der Lungenentzündung kam Marion nach Hause und äh da fing das mit Marion genau so an sie fing den ganzen Tag an zu schreien an äh dabei muss man auch noch sagen meine Frau ist gesundheitlich eingeschränkt sie hat ne äh Reizblase gehabt **mmh mmh** und äh nach wir haben das mal aufgeschrieben fürn Arzt äh ist sie zwischen dreißig bis fünfzigmal in vierundzwanzig Stunden auf Toilette gegangen also en vernünftiges Familienleben war daher nicht möglich äähm sprich war von Unternehmungen her was man hätte mit den Kindern machen können **ja**

Folgt man den Ausführungen des Vaters, dann schrie das Kind, weil es sich im Krankenhaus bei einem anderen Kind „angesteckt“ hatte. Obwohl die Schwierigkeiten mit dem Kind bereits mit der Geburt begannen, bleibt der Vater eine weitere Differenzierung über die Art und Weise des Problems schuldig. Hinzu kam – und es kam tatsächlich hinzu, war also nicht der eigentliche Grund – die gesundheitliche Verfassung der Mutter. Von daher, so resümiert er schließlich, war ein vernünftiges Familienleben nicht möglich. Dabei stellt er im Wesentlichen auf Familienunternehmungen ab.

Bereits an dieser Passage wird deutlich, dass ein spezifisches Verständnis von Familie und Kindererziehung vorliegt oder drastischer ausgedrückt: es existiert gerade keine Vorstellung davon. Vielmehr können wir an der Passage erkennen, dass die Eltern mit der Kindererziehung überfordert sind.

Weiter führt er aus:

mh wir warn eigentlich auf uns alleine gestellt wir haben bei äh weniger wie Null angefangen und uns versucht rauf zu arbeiten **mmh mmh** und dass es mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist äh braucht man keinem zu erzählen finanziell äh dass man wir waren auch noch nicht so lange zusammen dass äh man sagen kann dass wir uns schon vorher groß kannten oder so **mmh mmh** ich sach mal wir waren anderthalb Jahre zusammen und da war der Patrick unterwegs also verhältnismäßig schnell **das ist der zweite dann ne der Erstgeborene Erstgeborene** (überlappend) **ach der ist zuerst geboren ja ja ok mh** und äh es war eigentlich äh ich sach jetzt

mal en schlechter Familienstart und ähm wir hatten mit allen möglichen Widrigkeiten zu kämpfen (das Telefon klingelt) und dann kam noch im Endeffekt dahinzü äh ja wir hatten nichts wir mussten uns mehr oder weniger borgen äh äh Kredit aufnehmen **ja** dann kamen nachher äh ich sach jetzt mal durch Arbeitslosigkeit äh und Wegfall der Erziehungsgelder kamen wir in en finanzielles Loch äh wo wir sehr lange dran geknabbert haben **mmh** und es waren halt (**räuspert sich**) dadurch viele Sachen vorprogrammiert äh dass wir uns gestritten haben **mh** im Beisein der Kinder äh ich sach ma mal so wir was der Streit angeht is eigentlich ham wir eigentlich alles durchgemacht es is bisschen zu Aggression gegeneinander gekommen **mmh** nicht Aggression gegen die Kinder wir haben zwar auch ich sach jetzt mal äh geschlagen **mmh** auch die Kinder und ähm es war einfach nur en schlechter Start gewesen ne

Finanzielle und lebenspraktische Schwierigkeiten determinieren, so der Vater, dann den weiteren Verlauf. Auf der Basis einer Rationalisierung des sozialisatorischen Scheiterns, wird an der Einschätzung, sie seien als Eltern grundsätzlich kompetent, festgehalten. Die eigene Verantwortung für die familiären Verhältnisse, die Umgangsweise miteinander und – was noch wichtiger ist – in Bezug auf die Kinder wird nicht gesehen.

*und ähm wie mein Mann grad schon sachte ich hatte das Blasenproblem aufgrund **ja** weil ich im Teeniealter en Krebsleiden hatte **ja ja** die ganze Behandlung ist auf die Blase geschlagen **ja** und da ich halt so häufig auf die Toilette musste auch nachts für die Kinder mit Toilette gehen **mmh mmh** ich war jede Nacht bis zu fünfzehnmal unterwegs **mmh** ich konnt nicht mehr ich war fix und fertig und ich war nur ich war nur aggressiv **mmh** ich hab die Kinder nur angeschrien ähm der Patrick hat se von mir immer regelmäßig würd ich sagen hab ich ihn immer so so leicht vorn Kopf geschlagen **mmh mmh** und da hab ich irgendwann gesacht das geht nicht **mmh** wir können doch nich alles auf die Kinder abladen **mmh mmh** nur weil ich es nich kann ja und dann sin wir hingegangen und haben mit der Jugendamt S-Stadt war damals noch zuständig ja hab ich mir Kontakt (überlappend) aufgenommen da war die Marion schon sehr früh bevor überhaupt was mit Pflegefamilie oder so kam genau da war die Marion vier Monate **ach da war se vier Monate alt** da hab ich mich schon an das Jugendamt gewandt aufgrund weil se soviel geschrien hat und **ja** ich sach ich kann nicht mehr und ja **mmh** da bin ich dann 97 mal in die Psychosomatische Klinik gegangen für acht Wochen **mmh** da waren die Kinder zwischendurch in ner Pflegefamilie **mmh** un da hab ich aber gemerkt ich brauch noch Zeit und da hat das Jugendamt S-Stadt dann die Pflegefamilie damals gesucht **mmh** und seitdem simmer eigentlich mit dem Jugendamt in Kontakt seitdem ne **mmh mmh** und da wir umgezogen sind nach U-Stadt is das Jugendamt U-Stadt für uns zuständig wir sind sehr zufrieden **mmh** Frau A. also wirklich das is ne ganz tolle Frau was die alles macht und tut also besser hätten wirs gar nicht haben können nur es ist halt auch nich leicht sag mal in dem Sinne schon leicht dass die Kinder untergebracht sind **mmh** man hat en viel besseres Verhältnis untereinander **ja** als wenn man se hier hätten*

Überforderung in der Kindererziehung und – möglicherweise daraus resultierende – Erkrankungen führen zur Unterbringung der Kinder. Die Maßnahme erweist sich für die Sprecherin (die Mutter des Kindes) persönlich als zufriedenstellend. Das Ju-

gendamt ist offensichtlich sehr bemüht, die Eltern werden der Verantwortung entho-
ben und haben es dann „sag mal in dem Sinne schon leicht dass die Kinder unterge-
bracht sind **mmh** man hat en viel besseres Verhältnis untereinander **ja** als wenn man
se hier hätten“.

Es geht offensichtlich um ein besseres Verhältnis zu den Kindern bzw. der Eltern un-
tereinander. Also wenn die Kinder nicht jeden Tag da sind, sie auch nicht in der Ver-
antwortung stehen, dann kann man eben die schönen Dinge miteinander tun, aber
wenn es schwierig wird, dann sind andere zuständig. Wichtig ist dann nur noch, dass
die Kinder einen selbst mögen oder lieben. Auch hier wird deutlich, dass es nicht um
die Kinder, sondern die Eltern geht, ihre Bedürftigkeit steht im Vordergrund, ist aber –
soviel darf ich hier vielleicht schon vorweg nehmen – niemals Gegenstand des Hilfe-
angebotes. Im Gegenteil, die Eltern verstehen das Hilfsangebot als eine Möglichkeit
des Outsourcings der Kindererziehung und somit das Jugendamt als Dienstleister für
eine grundsätzlich intakte Familie. Dies impliziert aber, dass sie ganz grundsätzlich
nicht bereits sind sich zu transformieren.

**ne jetzt ham sie gsagt äh äh sie sie sin oder sie wären auch heute noch ziem-
lich schwer belastet wenn die Marion zu Besuch ist was belastet sie heute also
wenn ah wenn die Marion da ist die redet so viel blablablabla die macht kein Punkt
kein Komma ne nix die redet in einem durch und wenn die drei Stunden mit uns Kon-
takt hat dann simmer nachher platt ja die is ja die is einfach anstrengend von ihrer Art
mmh mmh da komm ich nich ganz mit ich muß auch dabei sagen wir beide leben
jetzt auch ne ganze Weile alleine **ja ja** wir sind das gar nicht mehr gewöhnt äh äh äh
Kinder um uns zu haben und ich denk mal das hat damit auch was zu tun **mmh mmh****

Der Zustand bleibt dann auch die Jahre über erhalten. Man hat sich eingerichtet, ist
gar nicht mehr gewöhnt, Kinder um sich zu haben. Möglich ist dies selbstverständlich
nur dann, wenn das zuständige Jugendamt die Eltern als Klienten nicht wahrnimmt.

was dazu kommt ist dass die Kinder halt fremduntergebracht sind was ja keine Fami-
lie geplant hat **ja ja ja ja** das knabbert auch an ihr (**der Mutter; MJ**) unheimlich dran
und (.) irgendwie müssen wir das auffangen und wir versuchen es so gut wie es eben
geht **mmh mmh** auch den Kindern zu zeigen dass wir für sie da sind wenn was ist
mmh mmh und ich sach jetzt mal so das Verhältnis was wir zu den Kindern haben (.)
besseres Verhältnis kann man gar nicht haben ist einfach super äh ich sach jetzt mal
so äh Patrick und auch Marion ne haben uns lieb äh wenn sie mit Marion telefoniert
grüß den Papa gib dem Papa **mmh** en dicken Kuss *tausend Küsschen* ja äh äh gib
dem Patrick also sie vergisst auch ihren Bruder nicht

Das Super-Verhältnis hat allerdings seinen Preis: Bei Marion wird schon früh „Verdacht auf Bindungsstörung (ICD 10: 94.2)“ und „Verdacht auf Lernbehinderung (ICD 10: F 88.0)“ diagnostiziert. Etwas später kommt hinzu: „F70.9 nicht näher bezeichnete Intelligenzminderung; F82 umschr. Entwicklungsstör. Der motorischen Funktion; F93.8 Angst- bei spezifischer emotionaler Störung-Kindesalter; F61 komb. Und andere Persönlichkeitsstör.“¹

Dass die Erziehungsfähigkeit der Eltern in erheblichem Maße defizitär ist, muss hier nicht näher erläutert werden. Was meinen die Eltern aber, wenn sie sagen: „auch den Kindern zu zeigen dass wir für sie da sind wenn was ist“?

Zuständig, wenn was ist, sind doch die Pädagogen, bei denen die Kinder untergebracht sind. Gehen die Eltern aber doch davon aus, dass sie für die Kinder zuständig sind „wenn was ist“, dann kann es sich nur um Schwierigkeiten handeln, die die Kinder in der jeweiligen Betreuungssituation haben. Dies wäre aber insofern problematisch, da die Kinder sich auf die Eltern ja gerade nicht verlassen können, diese ja im Wesentlichen daran interessiert zu sein scheinen, dass die Kinder sie lieb haben.

Würden sich die Kinder nun an die Eltern wenden, liefen sie mit ihrem Hilfewunsch ins Leere, das hätte ein schwieriges Identitätsproblem zur Folge, um es vorsichtig zu formulieren. Darüber hinaus wären die Kinder nicht mehr in der Lage sich an einem Pädagogen zu orientieren, da Entscheidungen seinerseits immer in der Gefahr stehen durch die Eltern boykottiert zu werden.

Deutlich wird hier aber auch, dass die Eltern sich, wie bereits ausgeführt nicht als Klienten erleben. Die Folge davon besteht darin, dass sie zwar auf der einen Seite die Kindererziehung abgeben, auf der anderen Seite aber als Retter in der Not auftreten und damit die pädagogische Maßnahme unterlaufen und damit ad absurdum führen.

Folgt man den Berichten der verschiedenen Einrichtungen und des Jugendamtes, dann wird sehr schnell deutlich, dass genau dies der Fall ist. Die Eltern bestimmen ganz wesentlich die Erziehung der Kinder mit, sprechen gegenüber den Kindern Sanktionen aus, wenn es in den Einrichtungen nicht wunschgemäß läuft, setzen Besuchsverbote ein, um bestimmte Verhaltensweisen zu erzwingen, unterlaufen aber auch häufiger Maßnahmen der Betreuungspersonen. Für die Kinder entsteht da-

¹ Aus der Heimakte: Psychologische Begutachtungen des Kindes

durch eine Situation, die für sie nicht mehr einschätzbar ist, es herrscht ein Verbindlichkeitsdurcheinander. Wer ist zuständig?

Um darzustellen, worum es geht, muss etwas ausgeholt werden.

Das (pädagogische) Arbeitsbündnis in seiner institutionellen Einbettung – der Sache nach:

Das professionalisierte pädagogische Handeln legitimiert sich aus denselben Geltungsquellen aus denen auch dem demokratischen Nationalstaat Legitimation erwächst. In beiden Fällen steht die autonome Lebenspraxis in ihrer nichtreduzierbaren Würde im Zentrum des Handelns. Während im pädagogischen Setting, also in der Interaktion von Klient und Therapeut, die beeinträchtigte Lebenspraxis die Kriterien des Handelns definiert, ist im Nationalstaat der Bürger Agens der politischen Willensbildung. Während der Handlungsfokus des Bürgers – zugespitzt gesprochen – auf die Wahrnehmung des Eigeninteresses gerichtet ist, ist der Klient im Arbeitsbündnis vor allem dadurch gekennzeichnet, dass er in der Wahrnehmung seines Eigeninteresses beeinträchtigt ist. Diese Differenz hat einen Strukturkonflikt zwischen Eigeninteresserationalität auf der einen und der Orientierung an Wiederherstellung von Autonomie auf der anderen Seite zur Folge.

Innerhalb dieses Konfliktes haben die Professionen eine herausgehobene Stellung, die sie von Berufsverbänden bzw. Interessenverbänden signifikant unterscheiden. Während letztere in einem Verteilungskonflikt um den „gerechten“ Anteil ihrer Berufsgruppe am Bruttosozialprodukt kämpfen, also primär eigeninteresserational handeln, sind die Professionen diejenigen, welche ausschließlich das nicht interessenförmig verfasste Anliegen der ihnen qua Position Anbefohlenen gegenüber der Eigeninteresserationalität² verfechten.

Da der demokratische Nationalstaat durch die Dialektik von Eigeninteresserationalität und Universalismus konstituiert ist, gerät die Vertretung des Anliegens der Klientel der Professionen auch gegenüber der nationalstaatlich institutionellen Ebene in einen Konflikt.

² An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass Eigeninteresserationalität insofern nicht identisch mit Egoismus ist, als jener immer eine allgemeine Dimension, die etwa in der gesamtwirtschaftlichen Verantwortung der Gewerkschaften und der Unternehmensverbände sichtbar wird, inhärent ist.

Der Strukturkonflikt zwischen professionalisiertem und politischem Handeln besteht – kurz gesagt – darin, dass die Professionen im Dienste der Wiedergewinnung der Autonomie der Lebenspraxis, sie, die Klienten, in radikalierter Form gegen die Logik der Eigeninteresserrationalität und die Logik der nationalstaatlichen Gesamtverantwortung vertreten.

Auf der Basis von Strukturkonflikten des Handelns unterscheiden sich die Fachdiskurse der Professionen vom politischen bzw. politisch-öffentlichen Diskurs dahingehend, dass in ersterem der Topos der zweckfreien und funktionsentkoppelten Integrität, altertümlich ausgedrückt, der Sittlichkeit, in letzterem jedoch auch der Topos der Funktionalität und des „Nutzens“ eine mehr oder weniger prominente Rolle spielt³.

Generalisierend kann gesagt werden, dass der Diskurs auf der Ebene der politischen Öffentlichkeit und des politischen Systems sowohl vom Geist der Zeit als auch von Interessen bestimmt ist.

Soweit die grundsätzliche Betrachtung. Im Folgenden soll das bisher Dargestellte auf die Situation der Jugendhilfe übertragen werden.

Die institutionelle Einbettung des Arbeitsbündnisses – die Rechtslage

Im Folgenden soll kurz gezeigt werden, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz der BRD in einer seiner konstitutiven Kategorien: der begrifflichen Fassung der Personen, die unter das Gesetz fallen, Fehler aufweist. Mit diesem Gesetz liegt eine institutionelle Einbettung des pädagogischen Arbeitsbündnisses in der Jugendhilfe vor, welche dieses erheblich schwächt⁴.

Der Terminus „Recht auf Erziehung“ im § 1 KJHG definiert ein „subjektives Recht“, welches a) den Adressaten verpflichtet, Erziehungsleistungen zu gewähren und b) den Träger dieses Rechts in die Lage versetzt, entsprechende Leistungen zu beantragen. Es abstrahiert, indem es die Kinder/Jugendlichen als *juristische Person* also als autonome Rechtssubjekte fasst, von deren Einbettung in die diffuse Sozialbeziehung der Eltern-Kind-Interaktion.

³ Siehe hierzu <http://www.tagesspiegel.de/politik/div/:art771,1930676> „Keine Hüftgelenke für die ganz Alten“. Chef der Jungen Union fordert radikale Einschnitte bei Sozialversicherung

⁴ Die Relativierung erklärt sich durch die Tatsache, dass die Autonomie des Arbeitsbündnisses in der Jugendhilfe aufgrund des irreduziblen Eingriffsrechtes des Jugendamtes nicht vollgültig existiert.

„§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) ...“

Der Tatbestand einer dem Kinde zugewiesenen Entscheidungskompetenz ist ein Kategorienfehler. Das Kind wird weder als autonome Lebenspraxis *an sich* noch als Klient sondern als autonome Lebenspraxis prädiert. Damit wird der Klient überfordert, das pädagogische System und das Jugendamt deautonomisiert und die pädagogische Interventionspraxis – auf der begrifflichen Ebene – für überflüssig erklärt.

„§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten (die Eltern; MJ) haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. (...)“

Das Wunschrecht und seine Ausgestaltung ist eine seltsame Mischung aus obrigkeitlicher Gewährung von Selbstverständlichkeiten und „basisdemokratischer“ Kundensouveränität. Letztendlich liegt hierin eine kategoriale Entmündigung der pädagogischen Interventionspraxis und eine Verleugnung der Krise des Klienten, die dazu führt, dass er Hilfe in Anspruch nimmt. Auffällig ist hier auch, dass die Begrenzung der Wunscherfüllung nur mit Kosten begründet wird, nicht aber mit der Unangemessenheit einer Therapieempfehlung.

„§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) ...

(2) ... Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie (die Sozialen dienste; MJ) zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, ... (...)

(3) ...

Die Parität zwischen Klienten, pädagogischer Einrichtung und Behörde Intervention geführt hat bzw. die eine Intervention bedeutet, negiert, indem die Krise geleugnet wird, die Klienten als solche, unterstellt eine Autonomie, die gerade nicht gegeben ist und überfordert die Klienten dadurch. Das pädagogische Arbeitsbündnis, wird durch die institutionelle Einbettung denaturiert, die pädagogische Einrichtung wird von einer autonom handelnden zu einer Weisungsgebundenen degradiert. Das Weisungsrecht liegt beim Jugendamt und dem als Kunden definierten Klienten. Da der Einfluss der pädagogische Praxis entscheidend beschnitten ist, wird eine angemessene Entscheidung zum Wohle des Kindes mindestens erschwert.

Resümee: Die Analyse ausgewählter Textstellen des KJHG macht deutlich, dass die praktischen Konsequenzen seiner Begrifflichkeit eine Deautonomisierung der pädagogischen Praxis implizieren. Diese besteht auf der einen Seite hinsichtlich einer faktischen Weisungsgebundenheit gegenüber der Exekutive – die Jugendämter treffen finanzielle wie fachliche Entscheidungen – und einer Weisungsgebundenheit gegenüber den Klienten der Jugendhilfe. Die Falldarstellung zeigt exemplarisch die Notwendigkeit des Scheiterns einer Jugendhilfemaßnahme unter der Bedingung des Handelns der Klientel nach den Buchstaben des KJHG. Fassen wir zusammen:

Das KJHG erkennt Eltern vor dem Hintergrund ihres Scheiterns in der Erziehung ihrer Kinder nicht als Klienten, sondern erklärt sie zu Kunden. Hiermit wird eine Krise der familialen Gemeinschaft verleugnet. Folglich liegt auch das Scheitern, das in der Krise sich artikuliert, auf der Seite der Kinder, die – ganz konsequent gesagt- zu reparieren sind. Zudem bleiben Eltern maßgeblich in der pädagogischen Praxis mit diesen ausnahmslos traumatisierten Kindern bestimmend. Was bereits zum Scheitern führte, wird jetzt, zugespitzt gesagt, mit Hilfe der Pädagogen fortgesetzt.

An dieser Stelle soll einem möglichen Missverständnis bezüglich Schlussfolgerungen für die notwendige Veränderung des KJHG von vornherein begegnet werden:

Der Autor vertritt keineswegs die Auffassung, dass Eltern entrechtet werden sollen, wie das vordem durch das Jugendwohlfahrtsgesetz der Fall war. Das Jugendwohlfahrtsgesetz sah die Eltern als Schuldige und verweigerte Ihnen vor diesem Hintergrund jedwede Einflussnahme. Dieses offensichtliche Defizit sollte mit dem KJHG behoben werden. Allerdings konnte hier gezeigt werden, dass mit der gegenwärtigen Ausgestaltung des KJHG das Kind buchstäblich mit dem Bade ausgeschüttet wurde. Anders gesagt: die Schuldzuschreibung verlagerte sich auf das Kind. Festzustellen ist, dass weder das JWG noch das KJHG die Eltern als Klienten verstand bzw. versteht.

Fakt ist: Die Eltern sind weder Kunden, die es zu bedienen, noch Gegner, die es zu bekämpfen gilt: sie gehören zu den Kindern und sind damit auch Klienten. Dementsprechend sind die Eltern in einem Arbeitsbündnis zu binden um die Möglichkeit der Wiederherstellung ihrer Autonomie zu gewährleisten. Letztlich kann sogar behauptet werden, dass sowohl Eltern als auch Kinder ein Recht darauf haben, da anders das zur Fremdunterbringung der Kinder führende Problem nicht zu lösen ist. Es ist davon auszugehen, dass damit die in vielen Fällen unvermeidbare dauerhafte Unterbringung von Kindern auf der einen Seite und einer auf Dauer gestellten Traumatisierung der Kinder andererseits entgegen gewirkt werden kann.

Fazit:

Wie oben ausgeführt besteht die Aufgabe der Professionen in der Wiederherstellung der Integrität der Lebenspraxis. Diese Aufgabe kann aber nur erfüllt werden, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen dies zulassen. Neben der Habitualisierung des Arbeitsbündnisses muss sich die Professionalisierung der Pädagogik auch im Hinblick auf ihre institutionelle Emanzipation vollziehen. Die pädagogische „Profession“ muss vom Ausführungsorgan der Exekutive zu einer Instanz werden, welche die institutionellen Bedingungen der pädagogischen Interventionspraxis (mit)-definiert.

Denn nur wenn die Rahmenbedingungen die Erfüllung der Aufgabe möglich machen, ist erfolgreiche pädagogische Arbeit möglich.